

DAB regional | 05/11

2. Mai 2011, 43. Jahrgang

Offizielles Organ der Hamburgischen Architektenkammer und
der Architekten- und Ingenieurskammer Schleswig-Holstein | Körperschaft des öffentlichen Rechts



Hamburg

- 3 Weiterbauen VII - Führungen zum Bauen im Bestand
- 4 9. Hamburger Architekturquartett
- 4 Snøhetta-Ausstellung in Hamburg
- 5 Konferenz „Queen Jane Jacobs“ der HCU
- 6 Foto-Ausstellung :
„Wiederentdeckt. Nachkriegsarchitektur in Hamburg“
- 6 Ungültige Urkunden
- 6 Fortbildung



Schleswig-Holstein

- 9 Zum Sachverständigenrecht
- 11 Buchrezension: Möller/Suttkus
Landesbauordnung Schleswig-Holstein
- 12 Fortbildung
- 13 Redaktioneller Hinweis
- 14 Fachveranstaltung zur Schnittstelle Architektur und Wasser
- 14 Rahmenverträge: Neue kostenlose Service-Telefonnummer
der DKV

Impressum

Regionalredaktion Hamburg:

Verantwortlich:
Claas Gefroi
Grindelhof 40, 20146 Hamburg
Telefon (0 40) 44 18 41-0 (Zentrale)
Telefax (0 40) 44 18 41-44
Internet ak-hh.de

Regionalredaktion Schleswig-Holstein:

Verantwortlich:
Huberta von Eberstein
Düsternbrooker Weg 71, 24105 Kiel
Telefon (04 31) 5 70 65-0 (Zentrale)
Telefax (04 31) 5 70 65-25
Internet aik-sh.de

Verlag, Vertrieb, Anzeigen:

corps. Corporate Publishing Services GmbH,
Kasernenstraße 69, 40213 Düsseldorf
Telefon (02 11) 5 42 27-700
Fax Anzeigen (02 11) 5 42 27-722
Mail: dab-anzeigen@corps-verlag.de

Das Blatt wird allen Architektinnen und Architekten in Hamburg und Schleswig-Holstein zugestellt.



Zum Sachverständigenrecht

► An dieser Stelle finden Sie wie gewohnt Hinweise und Kommentierungen zu aktuellen Entscheidungen zum Sachverständigenrecht. Autor ist Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel und „Verbindungsmann“ der Kammer zur Justiz in Sachen Sachverständigenwesen. Herrn Dr. Lehmann gilt an dieser Stelle wieder, wie stets, unser Dank.

1.) OLG Karlsruhe: Besorgnis der Befangenheit eines Sachverständigen wegen Häufung von Verfahrensfehlern! (Beschluss vom 9.11.2009, Az.: 14 W 43/09)

Leitsätze der Entscheidung

- Der Lauf der Frist zur Ablehnung eines Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit beginnt frühestens mit seiner Ernennung, weil zuvor eine Ablehnung nicht möglich ist.
- Die Besorgnis der Befangenheit eines Sachverständigen kann sich daraus ergeben, dass ihm bei Aufnahme und Auswertung des Sachverhalts in für die Partei auch bei objektiver Sicht der Dinge wichtigen Punkten Fehler unterlaufen, die deutlich auf mangelnde Sorgfalt schließen lassen.

Sachverhalt / Entscheidungen

Die zuständige Kammer ordnete in einem Schadensersatzprozess beim Landgericht Offenburg die Einholung von zwei Gutachten zum Umfang eines Schadens an, für dessen Folgen die Beklagte unstreitig in vollem Umfang einzustehen hatte. In der Folgezeit empfahl einer der beauftragten Sachverständigen in seinem Gutachten die Einschaltung eines zusätzlichen Sachverständigen aus einem weiteren Fachgebiet. Zudem erwähnte er im Gutachten eine konkrete Person als in Betracht kommenden zusätzlichen Gutachter. Daraufhin teilte der andere ursprünglich beauftragte Sachverständige unter Hinweis auf diesen Vorschlag dem Landgericht mit, er habe diese Zusatzbegutachtung „in ihrem Namen und auf ihre Kosten“ in Auftrag gegeben. Das Gericht stimmte dieser Vorgehensweise zu. Nun erstattete jedoch nicht der vorgeschlagene Zusatzgutachter sondern einer seiner Mitarbeiter das weitere Gutachten. Dieses Gutachten beanstandete der Kläger, weil seine Angaben in vielen Punkten, insgesamt in elf Punkten, unzutreffend wiedergegeben worden seien. Auch habe der Mitarbeiter des Zusatzgutachters ohne einen Auftrag des Gerichts sein Gutachten erstattet. Nunmehr bestellte das Landgericht den Mitarbeiter zum Sachverständigen und bat ihn zu den vom Kläger erhobenen Beanstandungen Stel-

lung zu nehmen. Darauf lehnte der Kläger diesen Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Er wies auf die schon erwähnten elf Fehler hin und darauf, dass das Gutachten darüber hinaus nicht nachvollziehbar sei. Der zuständige Einzelrichter wies das Befangenheitsgesuch als unbegründet zurück. Hiergegen legte der Kläger eine sofortige Beschwerde ein.

Die sofortige Beschwerde des Klägers hatte in der Sache Erfolg (Beschluss des OLG Karlsruhe vom 09.11.2009, Az.: 14 W 43/09). Die Ablehnung des Sachverständigen sei rechtzeitig erfolgt, da er vor seiner Ernennung noch nicht abgelehnt werden konnte und die Ablehnung eine Woche nach Ernennung daher innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte. Nach § 406 Abs. 1 Satz 2 ZPO könne ein Sachverständigen aus denselben Gründen, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Richtig sei auch, dass eine Ablehnung möglich sei, wenn objektive Umstände oder Tatsachen vorliegen, die vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus bei vernünftiger Betrachtungsweise geeignet seien, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Dabei komme es als Maßstab auf eine besonnen denkende Partei in der konkreten Situation des Ablehnenden an, während rein subjektive, unvernünftige Vorstellungen der Partei auszuschneiden haben.

Im Grundsatz würden inhaltliche Mängel eines Gutachtens keine Ablehnung des Sachverständigen wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen. Allerdings habe der Kläger nach Kenntnisnahme des Gutachtens umgehend die Fehler beanstandet und ausgeführt, ihm sei unerklärlich, dass derartig viele Fehler in dem Sachbericht des Gutachters einfließen konnten. Ein derartiger Sachverhalt weise enge Parallelen zu einer Fallkonstellation auf, in der schon mehrfach die Ablehnung eines Richters für begründet angesehen worden sei. Beim Richter werde zwar mit Recht die Auffassung vertreten, sachliche Fehler begründeten nicht ohne weiteres eine Besorgnis der Befangenheit. Anders sei es aber, wenn einem Richter eine Häufung von Verfahrensfehlern zum Nachteil einer Partei zur Last zu legen seien. Bei einer Verschiedenheit der Aufgaben von Richtern und Sachverständigen im Zivilprozess und der damit einhergehenden Problematik der Übertragung von Ablehnungsgründen vom Richter auf den Sachverständigen werde dieser Ablehnungsgrund auch auf einen Sachverständigen zu erstrecken sein, dem vergleichbare Fehler bei Aufnahme und Auswertung des Sachverhalts in für die Partei auch bei objektiver Sicht der Dinge wichtigen Punkten unterlaufen.

Wie es zu den vom Kläger als fehlerhaft beanstandeten Passagen im Gutachten gekommen sei und ob mangelnde Sorgfalt des Gutachters dafür verantwortlich zu machen sei, sei streitig. Während die Beklagte nur einen einzigen Fehler eingeräumt habe und im Übrigen davon ausgehe, dass die Ausführungen im Gutachten auf entsprechende Angaben des Klägers zurückzuführen seien, sehe der Kläger den Fehler allein beim Gutachter: „Ein Gutachter, der nicht richtig zuhören kann, ist ungeeignet“. Das Landgericht habe die Entstehung des unstreitigen und der angeblich weiteren Mängel des Gutachtens nicht näher untersucht. Dies werde nunmehr zu klären sein. Wegen der Sachnähe zur ohnehin dem Landgericht obliegenden Erhebung der Beweise und im Hinblick auf den Umfang der anzustellenden Prüfung erschien es dem OLG Karlsruhe daher sachgerecht, den Ablehnungsstreit an das Landgericht zurückzuverweisen.

Sachverständigenpraxis

Sachliche Mängel eines Gutachtens rechtfertigen in der Regel keine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Ansonsten würde jede fachliche Meinungsverschiedenheit in einen Befangenheitsantrag münden. Gerade wenn jedoch Angaben einer Partei mehrfach unrichtig wiedergegeben werden, kann der Eindruck entstehen, dass der Gutachter seine Tätigkeit nicht neutral und unparteiisch wahrnimmt. Das Gefühl einer Partei von dem Gutachter „gehört“ zu werden, ist für eine spätere Akzeptanz der Gutachtenergebnisse von erheblicher Bedeutung. Daher sollte der Vortrag der Parteien stets sorgfältig wiedergegeben werden und das Gutachten selbstverständlich vor Abgabe beim Gericht jedenfalls mehrfach auf Fehler durchgesehen werden. Unterlaufen nämlich einem Gutachter zu Lasten einer Partei zahlreiche Fehler bei der Feststellung des zu begutachtenden Sachverhalts kommt im Ausnahmefall doch eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit in Betracht. Dabei können mehrere grobe Fehler im Gutachten ausreichen, um die Befangenheit des gerichtlichen Sachverständigen zu begründen. Im vorliegenden Fall bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnis das Landgericht nunmehr bei einer Untersuchung der Entstehung des unstreitigen und der angeblichen weiteren Mängel des Gutachtens kommen wird. Sollten die als fehlerhaft beanstandeten Passagen auf Fehler des Gutachters zurückzuführen seien, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Landgericht dem Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit stattgegeben wird.

2.) OLG Schleswig: Keine Besorgnis der Befangenheit eines Gerichtssachverständigen trotz Kooperation mit Privatgutachter einer Partei! (Beschluss vom 03.06.2010, Az.: 16 W 52/10)

Leitsätze der Entscheidung

- Die Ablehnung eines Sachverständigen als befangen setzt voraus, dass die ablehnende Partei nicht nur ganz unvernünftige Zweifel haben darf, der Sachverständige lasse es ihr gegenüber an der gebotenen Neutralität und damit Unparteilichkeit fehlen, §§ 406 Abs. 1, 42 ZPO.

- Eine Kooperation des Gerichtssachverständigen und des Privatgutachters einer Partei mit einer bundesweit tätigen Sachverständigenorganisation begründet keinen hinreichenden Befangenheitsgrund.

Sachverhalt / Entscheidung

In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Kiel wurde der Gerichtssachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Zur Begründung des Ablehnungsgesuchs führte die Klägerin aus, die Beklagte zu 2.) habe eine mit dem vom Gericht bestellten Sachverständigen in Kooperation arbeitende Sachverständigenorganisation mit dem hier in Rede stehenden Schadenfall beauftragt. Diese Nähe zwischen dem vom Gericht beauftragten Sachverständigen und dem von der Beklagten zu 2) beauftragten Privatgutachter an den Kooperationspartner des gerichtlichen Sachverständigen lasse ein subjektives Misstrauen der Klägerin aufkommen, welches die Unparteilichkeit des Sachverständigen anzweifle. Ebenfalls sei die Besorgnis der Befangenheit bei dieser vorab beschriebenen Sachverhaltskonstellation nicht von der Hand zu weisen. Dabei gehe es in diesem Fall nicht darum, ob Kooperationspartner des vom Gericht bestellten Sachverständigen zu früheren Zeiten oder zu anderen Vorgängen für die eine oder andere Partei tätig gewesen seien. Es gehe vielmehr darum, dass konkret zu diesem Schadenereignis ein Gutachtenunternehmen, welches mit dem gerichtlich bestellten Sachverständigen in Kooperationsgemeinschaft arbeite, für die Beklagte zu 2) Fall tätig gewesen sei. Aus den vorgelegten Unterlagen gehe hervor, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige, die Sachverständigenorganisation und die Firma des Privatgutachters in einer Firmenkooperation zusammenarbeiten. Der Privatgutachter habe für die Beklagte zu 2) exakt zu dem hier in Rede stehenden Schadenfall ein Parteigutachten gefertigt.

Das Landgericht wies den Antrag auf Ablehnung des Gerichtsgutachters wegen Besorgnis der Befangenheit zurück. Es sei nämlich in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Gutachter, nicht allein deshalb wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden könne, weil er in einer Vielzahl von Fällen für eine beklagte Versicherung tätig gewesen sei. Dies sei wertungsmäßig nicht anders zu beurteilen, als der Sachverhalt in dem vorliegenden Fall, in dem der Privatgutachter zwar ein denselben Unfall betreffendes Gutachten erstellt habe. Dieser sei aber mit dem Gerichtssachverständigen nur über eine bundesweit tätige Sachverständigenorganisation verbunden und zwar nicht als Mitarbeiter, sondern als bloßer Kooperationspartner. Zudem befasse sich das Gutachten des Privatgutachters auch nicht mit dem Schadenshergang.

Gegen die Entscheidung des Landgerichts legte die Klägerin sofortige Beschwerde zum Oberlandesgericht in Schleswig ein.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin hatte jedoch keinen Erfolg (Beschluss des OLG Schleswig vom 03.06.2010, AZ.: 16 W 52/10). Zur Begründung wurde ausgeführt, die Ablehnung eines Sachverständigen als befangen setzte voraus, dass die ablehnende Partei nicht nur ganz unvernünftige Zweifel haben dürfe, der Sachverständige lasse es ihr gegenüber an der gebotenen Neutralität und Unparteilichkeit fehlen, §§

406 Abs. 1, 42 ZPO. Der bloße Umstand, dass der Sachverständige auch mit dem Ziel der Akquirierung von Aufträgen, Mitglied von Verbänden und anderen Institutionen, hier Kooperationspartner einer Sachverständigen GmbH sei und eine Partei zur Erstellung eines Privatgutachtens auf einen mit derselben Institution verbundenen Gutachter zurückgreife, hier den Privatgutachter als Kooperationspartner der Sachverständigen GmbH, begründe keine derart nahe Beziehung, dass vom Standpunkt einer vernünftig und objektiv handelnden Partei die Besorgnis gerechtfertigt sei, der Sachverständige könne es z.B. aus Rücksichtnahme auf den Kooperationspartner oder für diesen tätige Sachverständige an der gebotenen Unvoreingenommenheit und sei es auch nur unbewusst, fehlen lassen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn er den Gutachtenauftrag des Gerichts nicht über die Kooperationspartnerschaft erhalten habe.

Sachverständigenpraxis

Die vorliegende Entscheidung zeigt erneut eindrucksvoll, dass Gerichtssachverständige von spezialisierten Anwälten geradezu „durchleuchtet“ werden. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Sachverständigen GmbH, die von mehreren großen Versicherungen gegründet wurde. Sie bietet bundesweit Dienstleistungen und Services an. Auf dem Gebiet der Schadenbegutachtung und der Bewertung und des Schadensmanagements ist sie ein Partner für Versicherungen und andere Unternehmen. Sie soll ihre Dienstleistungsangebote jedoch auch Privatkunden zur Verfügung stellen. Voraussetzung für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit wäre im vorliegenden Fall gewesen, dass ein besonderes Näheverhältnis des Sachverständigen zu dem Privatgutachter der Beklagten zu 2) bestanden habe. Voraussetzung hierfür wäre eine intensive berufliche Beziehung des Sachverständigen zu dem Privatgutachter (vgl. BGH, Beschluss vom 11.06.2008, Az.: X ZR 124/06). Davon könnte z.B. ausgegangen werden, wenn in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Prozess regelmäßige berufliche Kontakte des Sachver-

ständigen zu dem Privatgutachter, für die der Sachverständige eine nicht unerhebliche Vergütung erhalten hat, gegeben wären. Der Umstand, dass beide Sachverständige mit der bundesweit tätigen Sachverständigenorganisation kooperieren, stellt eine solche intensive berufliche Beziehung, wie vom OLG Schleswig zutreffend verneint, nicht dar. In dem konkreten Fall gab es keinerlei Anhaltspunkte für regelmäßige berufliche Kontakte des Sachverständigen zu dem Privatgutachter. Auch gab es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Gerichtssachverständige eine nicht unerhebliche Vergütung über seine Kooperation mit der bundesweit tätigen Sachverständigen GmbH erhalte.

Was wäre nun, wenn der Gerichtsgutachter in einem späteren Berufungsverfahren durch einen anderen Gutachter ersetzt würde? Dürfte er dann für eine der Parteien als Privatgutachter tätig werden? Diese Frage hatte das OLG Koblenz (Beschluss vom 03.04.2009, Az.: 6 U 858/04) zu entscheiden. Es kam zu dem Ergebnis, dass ein Gerichtsgutachter im Berufungsverfahren als Privatgutachter eine Partei unterstützen könne, wenn er seine Tätigkeit für das Gericht vor fünf Jahren beendet habe. Dies erscheint zweifelhaft, da sich die andere Partei durch den Rollenwechsel des Sachverständigen leicht hintergangen fühlen könnte und aller Voraussicht nach einen Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit stellen würde. Das Empfinden einer solchen Partei erscheint verständlich und es ist nicht geeignet, die Akzeptanz der Gerichtssachverständigen und ihrer Gutachten zu fördern. Daher sollte aufgrund der Neutralitätspflicht des Gerichtssachverständigen für jeden Rechtsstreit gelten: Einmal Gerichtssachverständiger, immer Gerichtssachverständiger! ◀

Dr. Felix Lehmann, Richter am Landgericht Kiel -

Der Autor ist zurzeit an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein abgeordnet.

Die voranstehenden Ausführungen geben seine persönliche Meinung wieder.

© 2011 - Alle Rechte vorbehalten

Buchrezension

Möller/Suttkus Landesbauordnung Schleswig-Holstein

Textausgabe, 22. Auflage 2011. 529 Seiten.

Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag; € 39,90.

ISBN 978-3-555-01485-2

► Das Bauordnungsrecht regelt u. a. die Anforderungen an bauliche Anlagen und das bauaufsichtliche Verfahren. Die neue Landesbauordnung hat das bauaufsichtliche Verfahren weiter gehend verschlankt. Die Gebäude sind nach dem neuen Brandschutzkonzept in Gebäude-

klassen eingeteilt; materielle Regelungen sind vereinfacht und teilweise gestrichen worden.

Für alle Praktiker, insbesondere für Architekten und Ingenieure, gehört die Kenntnis der landesrechtlichen Vorschriften des Bauordnungsrechts zum unverzichtbaren Handwerkszeug. Die Praxis braucht einen aktuellen und vollständigen Überblick über die maßgebenden Vorschriften.

Das in der 22. Auflage vorliegende Werk von Gerd Möller und Martin Suttkus erfüllt diese Anforderungen in vorbildlicher Weise. Die Au-

toren, beide erfahrene und bekannte Praktiker des Baurechts, geben dem Anwender eine vollständige und gleichzeitig handliche Übersicht an die Hand, die sich an den Erfordernissen der Praxis orientiert und schnelle und sichere Antworten auf alle wesentlichen technischen und rechtlichen Fragen rund um das Baugeschehen gewährleistet.

Die Textausgabe von Möller/Suttkus enthält neben der nach zwei Gesetzesänderungen aktuellen Fassung der neuen Landesbauordnung weitere für das Bauen in Schleswig-Holstein wesentliche Vorschriften. Dazu gehören die aufgrund des Gesetzes neu zu erlassenen Verordnungen wie beispielsweise die neue Garagenverordnung, die neue Verkaufsstättenverordnung, die neue Bautechnische Prüfverordnung, die neue Beherbergungsstättenverordnung sowie die aktualisierte Versammlungsstättenverordnung. Praktischen Anforderungen entsprechend enthält die Textausgabe – wie bisher einen Anhang mit wichtigen bundesrechtlichen Regelungen: die aktuelle Fassung des Baugesetzbuches auszusweise – und die Bau-

nutzungsverordnung in allen auch bisherigen Fassungen. Unverzichtbare baurechtliche Verwaltungsvorschriften runden die Textausgabe ab. Das Werk fasst damit alle für die Anwendung des Bauordnungsrechts wesentlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zusammen.

Die Einführung vor dem Textteil gibt einen knappen und zugleich wesentlichen Überblick über die Entwicklung des Baurechts. Ausgesprochen hilfreich ist das umfassende Stichwortverzeichnis, das bei der Verwendung auch wesentliche Bezüge zu anderen betroffenen Regelungen aufzeigt und vielfach gleichsam selbsterklärend als wertvolle Erläuterung herangezogen werden kann.

Die Textausgabe von Möller/Suttkus wird jedem Praktiker ein zuverlässiger Begleiter sein und jedem anderen Anwender eine zuverlässige Vorschriftensammlung bieten.

Rüdiger Knieß

Innenministerium Schleswig-Holstein

Fortbildung

Unter der Rubrik „Fortbildung“ finden Sie einen Überblick über das Seminarangebot der AIK Schleswig-Holstein für den laufenden und den kommenden Monat. Diesen Service bietet die Kammer Ihnen zusätzlich zum Fortbildungsprogrammheft und dem Seminarüberblick auf der Homepage.

Seminare im Mai und Juni 2011

Die detaillierten Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie im Fortbildungsprogrammheft Januar – Juni 2011 sowie auf unserer Homepage www.aik-sh.de. Die Homepage bildet stets den aktuellsten Stand ab. Dort werden Sie auch über Terminverschiebungen, Seminaerausfälle oder bereits ausgebuchte Seminare informiert. Ihre Anmeldung richten Sie bitte per Fax: 0431 - 5706520 oder per E-Mail: siedentopf@aik-sh.de an uns. Während der Osterferien in Schleswig-Holstein werden keine Veranstaltungen angeboten.

Seminar-Datum	Seminartitel	Kurzbeschreibung
Di. 03.05.2011 09.30 – 17.00 h Kiel, Atlantic Hotel	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 4 Barrierefreier Wohnraum/barrierefreie Produkte <i>In sich abgeschlossene Veranstaltung. Kann auch einzeln gebucht werden.</i>	In diesem Seminar werden Planungsgrundlagen für barrierefreie Wohnraumanpassung gegeben sowie neue Wohnformen vorgestellt und diskutiert. Welche Finanzierungsmöglichkeiten gibt es? Wie wird der Behinderungsbedingte Mehrbedarf ermittelt? Diese Fragen sowie Fragen zu barrierefreien Produkten werden anhand von Übungen und Praxisbeispielen bearbeitet.
Di. 10.05.2011 13.00 – 19.00 h Neumünster, Hotel Prisma	Grundlagen des Vorbeugenden Brandschutzes Teil 2: Rettungswege und technischer Brandschutz	Bereits ausgebucht!
Do. 12.05.2011 09.30 – 17.00 h Kiel, Atlantic Hotel	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 5 Barrierefreie Garten- und Freiraumgestaltung/ öffentlicher Verkehrsraum <i>In sich abgeschlossene Veranstaltung. Kann auch einzeln gebucht werden.</i>	– Barrierefreie Garten- und Freiraumgestaltung – Barrierefreier öffentlicher Verkehrsraum für blinde und sehbehinderte Menschen – Barrierefreier öffentlicher Verkehrsraum für mobilitätseingeschränkte Menschen

Di. 17.05.2011 17.00 – 19.00 h Fachhochschule Lübeck	Licht im Spannungsfeld von Wahrnehmung, Wirkung und Effizienz; Licht und LED	Licht wird auch als 4. Dimension der Architektur bezeichnet. Es kann die Wahrnehmung positiv beeinflussen und gestalterische Qualitäten im Innen- und Außenraum betonen. Wie nehmen wir Licht wahr, welche Wirkung hat es auf den Menschen auch in physiologischer Hinsicht und wie kann hohe Lichtqualität mit Energieeffizienz gepaart werden? In der Beleuchtungswelt ist die LED in aller Munde. Wirtschaftlich sei sie und langlebig. Aber wie ökonomisch ist sie wirklich und welche Planungshinweise sollten beachtet werden, um in der Praxis stabile Lösungen zu erhalten?
Di. 24.05.2011 09.30 – 17.00 h Kiel, Atlantic Hotel	Barrierefreies Planen und Bauen Teil 6 Qualifizierte Betrachtung und Bewertung von Maßnahmen <i>In sich abgeschlossene Veranstaltung. Kann auch einzeln gebucht werden.</i>	In diesem Seminar lernen die Teilnehmer insbesondere die gutachterliche Tätigkeit für diesen Themenkomplex kennen.
Do. 26.05.2011 09.30 – 17.00 h Kaltenkirchen Landhotel Dreiklang	Brennpunkte der Bauabwicklung – Mängel und Behinderungen Leistungsstörungen während der Bauabwick- lung und nach der Abnahme	Die Verwirklichung von Baumaßnahmen ist konfliktrichtig. Das Seminar informiert über technische und rechtliche Aspekte des Mangelbegriffs. Geliefert werden handlungsorientierte Tipps für Rechtsvorsorge, Streitvermeidung und zur rechtssicheren Vermeidung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen Planer und Unternehmer. Die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen bilden den Ausgangspunkt an die Sachmangelfreiheit und die Darstellung des Stellenwerts von Leistungsbeschreibungen und von Technischen Regelwerken. Zwischen dem funktionalen und dem subjektiven Mangelbegriff ist zu unterscheiden. Behinderungstatbestände aus dem Bereich der Planer und aus dem Bereich der Unternehmer lösen unterschiedliche Folgen aus.
Di. 31.05.2011 13.00 – 19.00 h Kiel, AIK	Energieeffizienz mit Schwerpunkt Innendäm- mung – Chancen und Risiken	Bereits ausgebucht!
Do. 09.06.2011 16.30 – 19.30 h Fachhochschule Lübeck	Holzbau am Stück – Darf's ein bisschen mehr sein? – handwerklich vorgefertigt und elemen- tiert	Die Holzbauweise ist anders! Eine wichtige Rolle spielt dabei die Vorfertigung – bekannt im Neubau sowie in der Mischbauweise. Auch beim Bauen im Bestand erschließen sich neue Einsatzbereiche für den Holzbau. Die Entwicklung erfolgt in der Regel interdisziplinär von Planern, Ingenieuren und Ausführenden. Voraussetzung sind holzbaugerechte Entwurfs- und Tragwerksstrukturen sowie eine abgeschlossene Ausführungs- und Detailplanung. Die Bauzeiten sind kurz, die Qualitäten hoch.
Do. 23.06.2011 09.00 – 17.00 h Kaltenkirchen, Hotel Dreiklang	Windwirkungen an Bauwerken	Der Übergang auf die Eurocodes stellt für die Tragwerksplanung einen erheblichen Umbruch dar. Das gilt auch für die Einwirkungsnormen. Der Übergang wurde jedoch durch die Neufassung der Normenreihe DIN 1055 vorbereitet und dadurch die Inhalte der Eurocodes bereits weitgehend eingeführt. Bezogen auf die Windlastnorm ist die DIN EN 1991-1-4 an die Stelle der DIN 1055-4 getreten. Der Eurocode für Windeinwirkungen enthält gegenüber seiner ersten Fassung sowie der neuen DIN 1055-4:2005-03 inhaltliche Änderungen und Erweiterungen. Weiterhin hat der Eurocode etlichen Regelungen einen empfehlenden Charakter gegeben und die Möglichkeit eröffnet, sie national auszugestalten.
Fr. 24.06.2011 13.00 – 19.00 h Fachhochschule Lübeck	Lübecker Bautag 2011 Bauen mit Beton	Anmeldung über die Fachhochschule Lübeck Mail: stille@fh-luebeck.de Fax: 0451-300-5079
01.07. – 31.08.2011	Keine Veranstaltungen	Sommerpause

Redaktioneller Hinweis:

Irrtümlicherweise wurde in der letzten Ausgabe des DABRegional für Schleswig-Holstein nicht die aktuelle Version der Erläuterungen zum Kriterienkatalog nach BauVorIVO 2009 veröffentlicht. Die jeweils gül-

tige und mit dem Innenministerium abgestimmte Fassung finden Sie auf der Homepage der Kammer unter www.aik-sh.de, Suchwort: Kriterienkatalog

Veranstaltungshinweis

Fachveranstaltung zur Schnittstelle Architektur und Wasser

am 9. und 10. Juni 2011 in der ACO Academy, Büdelsdorf. Vortrag Koen Olthuis über visionäre Wasserarchitektur, Führung durch die größte Skulpturenausstellung Nordeuropas

► Universal Design, Klimawandel, urbanes Grün – wenn es um Zukunftsarchitektur mit und am Wasser geht, sind ganzheitliche Ideen gefragt. Im Mittelpunkt des ACO Architektensymposiums 2011 stehen die Schnittstellen von Bauwerk und Umgebung, flankiert von künstlerischen Aspekten im öffentlichen Baubereich. Zum einen werden Lösungen für den Projektalltag vorgestellt. Zum anderen richtet sich der Blick auf Zukunftskonzepte des Bauens, die den steigenden gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Anforderungen gerecht werden. Das Architektensymposium findet in der ACO Academy auf dem Gelände der historischen Carlshütte Büdelsdorf bei Rendsburg statt. Zum Auftakt am 9. Juni haben die Teilnehmer Gelegenheit, gemeinsam mit dem Kurator die Ausstellung NordArt 2011 zu besichtigen. Bei der größten Skulpturenschau Nordeuropas präsentieren sich mehr als 200 Künstler. Am 10. Juni folgt der Vortragsteil. Unter den Referenten: der niederländische Architekt und Visionär Koen Olthuis. Er gilt als Vordenker einer neuen Städtearchitektur, die sich dem Thema Wasser verschrieben hat. Olthuis berichtet über den Cruise Terminal, einen schwimmenden Hafen für Kreuzfahrtschiffe, und The Westland, eine neu im Wasser erbaute Stadt bei Den Haag. Mit dem Beitrag des Bildhauers Jörg Plickat spannt sich der Bogen zur Kunst. Plickat erarbeitet skulpturale Konzepte für Städte,

Gemeinden und Unternehmen, häufig im denkmalgeschützten Raum. Auf dem Architektensymposium spricht er über „Schwimmende Kunst zwischen Wirklichkeit und Vision“.

Anmeldungen zu Vorträgen von Koen Olthuis, Architekt, Waterstudio. NL, am 10.6.2011 in Rendsburg und am 30.9.2011 in München sind ab sofort möglich online unter www.architektur-wasser.de oder per Fax: 04331 354-320



(Cruise Terminal) Schwimmendes Terminal für Kreuzfahrtschiffe. Entwurf Koen Olthuis, Waterstudio. NL und Dutch Docklands

Rahmenverträge:

Neue kostenlose Service-Telefonnummer der DKV

► Unter der kostenlosen Rufnummer 0800/3746900 erhalten Angehörige der Freien Berufe ab sofort kostenlos Informationen zu ihrer Krankenversicherung bei der DKV. Dort erreichen Sie speziell geschulte Mitarbeiter, die sich besonders um die Belange von Selbstständigen und Freiberuflern kümmern.

Ausserdem weist die DKV daraufhin, dass seit dem 1. Oktober 2010 rückwirkend zum 1. Januar 2010 die Verschmelzung der DKV mit der Victoria Krankenversicherung vollzogen ist. Das Krankenversicherungsgeschäft der ERGO Versicherungsgruppe wird damit unter der Marke DKV gebündelt.

Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein kooperiert durch den Gruppenversicherungsvertrag schon seit vielen Jahren mit der DKV. Die Vorteile dieses Vertrages sind für die Mitglieder und deren Familienangehörigen unter anderem:

- Beitragsvorteile gegenüber der Einzelversicherung
- Entfall der Wartezeiten
- Eine Annahmegarantie

Sämtliche Versicherungsverträge bestehen mit allen Rechten und Pflichten fort. Für die Versicherten ändert sich nichts – außer für die ehemaligen Victoria-Versicherten: der Name ihrer Versicherung.

Jürgen Marquardt; DKV